

# Rahmenbedingungen bei der Beteiligung der DB Netz AG zur Durchführung von Großraum- und/ oder Schwertransporten

Die Inhalte dieses Rahmendokuments sind für die folgenden Zielgruppen vorgesehen:

- Straßenverkehrsbehörden
- Transportunternehmen
- Transportführer
- DB Netz AG

## 1 Ziel dieser Rahmenbedingungen

Dieses Dokument dient (neben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)) als Unterstützung der Straßenverkehrsbehörde sowie der Transportunternehmen bei der Entscheidung, ob ein Transport bei der DB Netz AG anhörungspflichtig ist. Dieses Rahmendokument ersetzt die bisherigen Rahmendokumente / Merkblätter.

**Laut VwV-StVO zu § 29 zu Abs. 3 (Vgl. Rn. 104) wird als Grundprämisse festgelegt, dass die DB Netz AG von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuhören ist, wenn der Fahrweg des Großraum- und/ oder Schwertransports einen Bahnübergang der DB Netz AG befährt.**

**Daraus ergibt sich die Verpflichtung im Vorfeld der Anhörung zu ermitteln, an welcher Stelle des beantragten Laufweges Bahnübergänge der DB Netz AG befahren werden. Diese sind der DB Netz AG anlässlich der Anhörung zu benennen.**

In der VwV-StVO zu § 29 zu Abs. 3 ist festgelegt, dass bei einer Überschreitung der nachfolgenden Maße und Grenzwerte durch einen Großraum- und/oder Schwertransport immer eine Anhörung der DB Netz AG erforderlich ist:

<b>Länge:</b>	<b>25,00 m</b>
<b>Breite:</b>	<b>3,50 m</b>
<b>Höhe:</b>	<b>4,50 m</b>
<b>Achslast:</b>	<b>12,0 t</b>

## 2 Anhörung der DB Netz AG

Verweist die entsprechende Straßenverkehrsbehörde auf eine Beteiligung der DB Netz AG, sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- Anträge der Transportunternehmen sind grundsätzlich über das Online-Portal VEMAGS zu stellen. Die Anhörung der Regionen der DB Netz AG durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt ebenfalls über das Online-Portal VEMAGS. Nach örtlicher Zuständigkeit werden durch die jeweiligen Regionen der DB Netz AG Stellungnahmen zu der Anhörung abgegeben. Die Regionen der DB Netz AG sind als anzuhörende Stellen in VEMAGS angelegt. Auf Anweisung der Straßenverkehrsbehörden kann das Transportunternehmen ausnahmsweise Anträge direkt per E-Mail an die DB Netz AG stellen. In diesen Fällen muss der Antragssteller bei der Beantragung sicherstellen, dass die Anträge frühestmöglich bei der DB Netz AG eingehen, sodass die unten genannten Bearbeitungszeiten ermöglicht werden.

Für gewöhnlich beträgt die Mindestbearbeitungszeit ab Eingang des Antrags bei der DB Netz AG:

Anhörungen, die keine Betriebs- und Bauanweisung der DB Netz AG erfordern	<b>mind.10 Arbeitstage</b>
Anhörungen für die bauliche oder andere Maßnahmen am Bahnübergang erforderlich sind und über eine Betriebs- und Bauanweisung geregelt werden müssen (z. B. Oberleitungsabschaltung, betriebliche oder bauliche Maßnahmen)	<b>mind.10 Wochen</b>

- Positive Stellungnahmen der DB Netz AG gelten für maximal ein Jahr pro Antrag.
- Bahnübergänge der DB Netz AG, für die keine Erlaubnis zur Befahrung erteilt wurde und sich auf dem beantragten Fahrweg befinden, dürfen nicht befahren werden.
- Eine Prüfung der Befahrbarkeit von Bahnübergängen anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen wird nicht durch die DB Netz AG durchgeführt.

## 3 Notfallmanagement

**Bei unvorhersehbaren Vorkommnissen, welche eine Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebes zur Folge haben können (z.B. Schäden am Fahrzeug, Hindernisse auf den Gleisanlagen, usw.), muss sofort die örtliche Rettungsleitstelle (Notruf 112) unter Angabe der Bahnstrecke und des Bahnüberganges (siehe Daten aus Erlaubnis der DB Netz AG) verständigt werden. Von dort erfolgt die Weitergabe des Notrufes an die Notfallleitstelle der DB Netz AG.**

## 4 Kosten

Die Kostensätze für den entstehenden Bearbeitungsaufwand der DB Netz AG im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind in **Anlage 1** enthalten.

## Anlage 1 – Kosten für entstehende Aufwände der DB Netz AG

Die Kosten für die Bearbeitung der Anhörungen richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand und nach dem jeweiligen Kostensatz je Arbeitsstunde für die zuständigen Mitarbeiter. Sie unterliegen daher einer Anpassung. Bestandteil der Bearbeitung ist die Bewertung der beantragten Laufwege in Bezug auf die Durchführbarkeit des Großraum- und Schwerverkehrs und Festlegung der Auflagen zur Durchführung des Transports. Die Auflagen der DB Netz AG erfolgen, um eine gefahrfreie Durchführung des Großraum- und Schwertransportes und des Eisenbahnbetriebes an Bahnanlagen zu ermöglichen. Die Erstellung einer ggf. erforderlichen Betriebs- und Bauanweisung (Betra) ist gesondert bei einem fachkundigen Dritten kostenpflichtig zu beauftragen.

Die Kosten betragen pro Antrag und unabhängig von der Anzahl der anzuhörenden Stellen (Regionen):

**je angefangene Arbeitsstunde 90,00 €, maximal 630,00 € - zzgl. Mehrwertsteuer (Stand 01.03.2020).**

Weiterhin ist zu beachten:

- Der Aufwand für die Bearbeitung im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird unabhängig von der Transportdurchführung in Rechnung gestellt.
- Der Aufwand der Bearbeitung wird von jeder anzuhörenden Stelle der DB Netz AG (Region) gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten übersteigen dahingehend nicht den oben genannten maximalen Abrechnungsbetrag.

## Anlage 2 – Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartner in den Regionen der DB Netz AG in Bezug auf die Anhörung/ Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sind:

### Region Mitte

Im Galluspark 21, 60326 Frankfurt,

Tel. +49 170 3338104,

Tel. +49 152 37549578

E-Mail: Grundsätze.Betrieb.Mitte@deutschebahn.com

### Region Nord

Lindemannallee 3, 30173 Hannover,

Tel. +49 511 286-4868,

Tel. +49 511 286-49584,

Tel. +49 511 286-49517,

Tel. +49 152 32189100,

Tel. +49 511 152 32188525,

E-Mail: vemags.dbnetzbNord@deutschebahn.com

### **Region Ost**

Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin,  
Tel. +49 30 297-40625, Fax +49 30 297-37071  
Tel. +49 30 297-41652, Fax +49 30 297-37071  
E-Mail: vemags.dbnetzrbost@deutschebahn.com

### **Region Süd**

Richelstraße 3, 80634 München,  
Tel. +49 89 1308-72404, Fax +49 69 260 913067  
Tel. +49 89 1308-71010, Fax +49 69 260 913067  
E-Mail: Thomas.Kammacher@deutschebahn.com  
E-Mail: Peggy.Hanke@deutschebahn.com

### **Region Südost**

Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig  
Tel. +49 341 968-7721, Fax +49-69-265-49638  
E-Mail: reg.betriebsplanung.suedost@deutschebahn.com

### **Region Südwest**

Schwarzwaldstraße 86, 76137 Karlsruhe,  
Tel. +49 721-938-7932, Fax +49 69 265 53591  
Tel. +49 721-938-7421, Fax +49 69 265 53591  
E-Mail: grschwer-SW@bahn.de

### **Region West**

Hansastraße 15, 47058 Duisburg,  
Tel. +49 170-2252816, Fax +49 69 265-49699  
Tel. +49 151-61325115, Fax +49 69 265-49699  
E-Mail: schwertransporte.strasse@deutschebahn.com

## Anlage 3 – Voraussetzungen zum Befahren eines Bahnübergangs

Alle Auflagen, die in der VwV-StVO hinterlegt sind (siehe VwV-StVO Randnummer 146), müssen von dem Transportführer eingehalten werden. Zusätzlich ist bei den nachstehenden Punkten die Kenntnis örtlicher Gegebenheiten durch den Transportführer zu gewährleisten:

1. Der Bahnübergang muss für den Transport einen ausreichend großen Stauraum (mindestens Fahrzeuglänge) aufweisen, so dass sich auch im Gegenverkehr kein Rückstau auf dem Bahnübergang bilden kann. Auch ist darauf zu achten, dass evtl. mitfahrende Begleitfahrzeuge nicht auf dem Bahnübergang zum Stehen kommen.
2. Im Bereich des Bahnübergangs dürfen sich Schleppkurven des gleichgerichteten und des Gegenverkehrs innerhalb eines mindestens 25 m langen Stauraumes nicht überschneiden. Die Schleppkurven des erlaubten/genehmigten Transports müssen sich innerhalb der Straßenbreite befinden. Die Straßenbreite muss auch bei gerader Führung die jeweilige Fahrzeugbreite aufnehmen können.
3. Besondere Vorsicht ist bei elektrifizierten Strecken geboten. Diese sind mit einem Blitzpfeil im Andreaskreuz gekennzeichnet.
4. Großraum- und/oder Schwerlasttransporte müssen mit Mobiltelefonen ausgestattet sein.
5. Der Transportleiter hat insbesondere darauf zu achten, dass bei dem Transport Einschränkungen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, wie z. B. enge Kurvenradien oder Straßeneinmündungen im Räumbereich des Bahnüberganges, Verengung der Straße im Bahnübergangs-Bereich, Kuppe oder Wanne innerhalb des Bahnübergangs (ausreichende Bodenfreiheit im Kreuzungsbereich sowie vor und hinter dem Bahnübergang) berücksichtigt werden.
6. Der Transportleiter hat insbesondere darauf zu achten, dass bei dem Transport Einschränkungen durch Freileitungen entlang der Bahn, Bauarbeiten o. ä. berücksichtigt werden.
7. Grundsätzlich ist der Transportführer für die Einhaltung aller entsprechenden Regelungen vor dem Transport und für die Einhaltung aller Sicherheitskriterien während des Transportes verantwortlich. Dies liegt somit nicht im Verantwortungsbereich der DB Netz AG.
8. Die Gradienten (Wölbung der Straße – von der Straßenmitte zu den Straßenrändern hin) der Straße sind vor dem Fahrtantritt durch den Transportführer zu prüfen, da sich somit das Profil und die Höhe des Transportes verändern können.

## Anlage 4 – Regionale Besonderheiten

### Region Mitte:

keine